

Weiher- und Vereinsrichtlinien des ASV Bous e.V.

Nr. 1: Arten, Schonzeiten und Mindestmaße

Art	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	01. 10. - 31.03.	25 cm
Regenbogenforelle		-
Zander	01. 04. - 31. 05.	45 cm
Hecht	15. 02. - 30. 04.	50 cm
Karpfen		35 cm
Barsch		-
Schleie		25 cm
Plötze/Rotfeder		-
Graskarpfen		60 cm
Wels		60 cm
Aal		40 cm
Brachse		-

Die während der Artenschonzeit gefangenen Fische sind mit der zu Ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht in das Gewässer zurück zu setzen.

Nr. 2: Frühjahrsschonzeit

Die Frühjahrsschonzeit dauert vom 16. April - 31. Mai. Während dieser Zeit ist die Durchführung von Hegefischen und ähnlichen fischereilichen Veranstaltungen verboten.

Nr. 3: Fangbegrenzung

a) Gastfischer (Schwanenweiher)

Die Fangmenge für Gastfischer beträgt:

- 1 Karpfen / Graskarpfen
- 2 Schleien
- 4 Forellen
- 20 Weißfische
- 5 Barsche
- 1 Hecht / Wels / Zander
- 2 Aale

Es dürfen jedoch nicht mehr als insgesamt 3 kg gefangen werden.

b) Mitglieder

Die Fangmenge für Mitglieder zählt für die gesamte Weiheranlage (ausgenommen Mühlenweiher) und beträgt pro Fangwoche (Sonntag bis zum darauffolgenden Samstag):

- 1 Karpfen (x)
- 1 Hecht / Wels / Zander (x)
- 1 Graspfisch (x)
- 2 Schleien
- 4 Forellen
- 20 Weißfische
- 5 Barsche
- 2 Aale

(x) z: Lt. Beschluss pro Kalenderjahr:

20 Karpfen, 1 Graspfisch, 5 Hechte/ Wels/ Zander (jedoch nur einen pro Kalendermonat)

Nr. 4: unzulässige Angelmethoden

- a) Das Nachtfischen ist verboten
- b) das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten
- c) der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfütterungsmaterial ist verboten

Nr. 5: Blinkern und Spinnfischen

Das Blinkern und Spinnfischen ist mit Ausnahme vom 15. Februar - 31. Mai das ganze Jahr am Schwanen-, Enten-, und Mühlenweiher gestattet. Es ist dabei zu beachten, dass kein Anglerkollege gestört oder behindert wird.

Nr. 6 Angeln mit totem Köderfisch

Es dürfen nur solche (toten) Köderfische verwendet werden, die aus dem Gewässer stammen, in dem der Fischfang ausgeübt wird.

Mit Ausnahme von Brachsen, Plötzen, Rotfedern und Barschen dürfen nur massige Fische als tote Köderfische verwendet werden. Von diesen Arten dürfen jedoch höchstens 10 untermassige und diese ausschließlich für den Eigenbedarf des Anglers gefangen werden.

Nr. 7: Höchstanzahl der benutzten Ruten am Wasser (Schwanen- und Entenweiher) Am Schwanen- und Entenweiher darf jedes Mitglied mit zwei Ruten fischen, jedoch nur mit einer Rute auf Raubfische (Ausnahme siehe Nr. 5)

Die Ruten sollen in unmittelbarer Reichweite des Anglers sein.

Mehrfach behakte Vorfächer sind verboten.

Nr. 8 Mühlenweiher

Der Mühlenweiher wird als Forellenweiher bewirtschaftet und ist das ganze Jahr wie folgt geöffnet.

vom 01. April - 31. Oktober von 05.00 Uhr - 23.00 Uhr

vom 01. November - 31. März von 07.00 Uhr - 19.00 Uhr

Das Anfüttern ist verboten.

Für Mitglieder mit Berechtigungskarte und Stempel gilt die Fangbegrenzung unter Nr. 3b. Die Fangbegrenzung für Forellen sind auf dem Tagesschein ausgewiesen. Für Gastfischer gelten die auf dem Tagesschein ausgewiesenen Fangbegrenzungen. Die Artenschonzeiten und Schonmaße sind einzuhalten.

Nr. 9: Schwanenweiher

Der Schwanenweiher ist das ganze Jahr wie folgt geöffnet:

vom 01. April - 31. Oktober von 05.00 Uhr - 23.00 Uhr

vom 01. November - 31. März von 07.00 Uhr - 19.00 Uhr

Nach Besatzmaßnahmen ist der Schwanenweiher 14 Tage geschlossen. Die Artenschonzeiten und Schonmaße sind einzuhalten.

Nr. 10: Entenweiher

Der Entenweiher ist das ganze Jahr wie folgt geöffnet:

vom 01. April - 31. Oktober von 05.00 Uhr - 23.00 Uhr

vom 01. November - 31. März von 07.00 Uhr - 19.00 Uhr.

Jedes Mitglied, das seinen Arbeitseinsatz im Vorjahr abgeleistet hat, erhält eine Berechtigungskarte mit Stempel. Die Artenschonzeiten und Schonmaße sind einzuhalten.

Nr. 11 Arbeitseinsätze

Von jedem Mitglied, welches nicht vom Arbeitseinsatz befreit ist, sind jährlich 10 Arbeitsstunden abzuleisten oder Ersatzweise ein Euro-Betrag (*) in die Vereinskasse zu zahlen. Das Mitglied, welches im vorangegangenen Jahr weder seine Arbeitsstunden abgeleistet hat, noch einen Euro-Betrag (*) in die Vereinskasse eingezahlt hat, erhält im darauffolgenden Jahr keine Fischereiberechtigung für den Enten- und Mühlenweiher und die Saarstrecken.

Jedes Jahr finden mehrere Arbeitseinsätze statt.

Unabhängig davon kann jedes Mitglied täglich nach zuvor erfolgter Anmeldung in der Fischerhütte seine Arbeitsstunden ableisten.

(*) = wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Eintragung der abgeleisteten Arbeitsstunden in das Arbeitsbuch, welches in der Fischerhütte ausliegt, ist jeder selbst verantwortlich. Befreit vom Arbeitseinsatz sind Mitglieder die das ganze Jahr mit Vereinsarbeiten betraut sind, Mitglieder die sich wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen schriftlich vom Arbeitseinsatz abgemeldet haben und Rentner.

Nr. 12: Verstöße gegen die Richtlinien

Zur Einhaltung obiger Richtlinien sind die durch Ausweis ausgestatteten Vereinskontrolleure angewiesen stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Zuwiderhandlungen von Gastfischern werden mit sofortigem Angelverbot geahndet. Verstößt ein Mitglied gegen o.a. Richtlinien kann unmittelbar nach dem Verstoß eine bis zu 3-monatige Sperre verhängt werden.

Giovanni Censabella

1. Vorsitzender

Guido Adolf

1. Kassierer